



Yacht-Club Schaffhausen

Statuten

Anmerkung:

Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.

Genehmigt durch die Mitgliederversammlung
vom 18. November 2016

Vereinsstatuten Yacht-Club Schaffhausen

Präambel

Der Yacht-Club Schaffhausen (YCS) wurde 1934 mit dem Ziel gegründet, den Segelsport zu fördern und seinen Mitgliedern eine entsprechende Segelausbildung zu bieten. Er führt die Buchstaben YCS als seine Clubinitialen und einen Clubstander mit gelbem Diagonalkreuz in schwarzer Einfassung auf grünem Feld.

Artikel 1

Name, Sitz

- 1 Unter dem Namen Yacht-Club Schaffhausen, nachfolgend YCS genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Steckborn.

Artikel 2

Zweck

Ausrichtung

- 1 Der YCS bezweckt die Förderung des Segelsports, die Pflege der Geselligkeit und die Wahrung der sportlichen Interessen seiner Mitglieder. Die Freude an Sport und Natur steht im Zentrum der Vereinsaktivitäten.

Ergänzungen zur Ausrichtung

- 2 Der YCS setzt sich dafür ein, dass der Segelsport natur- und umweltfreundlich ausgeübt wird. Der YCS unterstützt die Reinhaltebestrebungen an Rhein und Bodensee und tritt für den Schutz der Umwelt und der Gewässer ein.

Die Einnahme von Dopingmitteln zur Leistungssteigerung wird abgelehnt und bekämpft.

Unabhängigkeit

- 3 Der YCS ist parteipolitisch und konfessionell neutral. Er ist Mitglied des nationalen Segelverbandes Swiss Sailing und kann zur Erfüllung seines Zwecks anderen Vereinen und Organisationen, insbesondere im Sportbereich, beitreten.

Artikel 3

Mitgliedschaft

Mitglieder-Kategorien

- 1 Der YCS besteht aus
 - Aktivmitgliedern
 - Juniorenmitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - Passiv- resp. Gönnermitgliedern

Aktivmitglieder

- 2 Aktivmitglieder sind alle natürlichen Einzelpersonen oder Partnermitglieder ab dem Jahr, in welchem sie 18 Jahre alt werden. Partnermitglieder sind Ehepartner und Lebenspartner von Einzelmitgliedern, die im gleichen Haushalt leben.

Mitglieder, die noch in der Berufsausbildung stehen, können bis längstens zum vollendeten 25. Altersjahr beim Vorstand einen Antrag stellen, als Aktivmitglied in Ausbildung (mit reduziertem Beitragssatz) geführt zu werden.

Junioren

- 3 Zu dieser Mitgliederkategorie zählen Jugendliche die per Stichtag (1. Januar) das 18. Altersjahr noch nicht erreicht haben.

<i>Ehrenmitglieder</i>	4	Ehrenmitglieder sind natürliche Personen mit ausserordentlichen Verdiensten zum Wohle des YCS. Sie geniessen alle Rechte und Pflichten eines Aktivmitgliedes, zahlen aber keinen Mitgliederbeitrag. Sie werden auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung gewählt.
<i>Passiv- oder Gönnermitglieder</i>	5	Passiv- oder Gönnermitglieder sind natürliche und juristische Personen, welche am Vereinsleben nicht aktiv teilnehmen. Sie zahlen einen Gönnerbeitrag und verfügen über kein Stimm- und Wahlrecht.
<i>Eintritt</i>	6	Mitglieder des YCS können alle unbescholtenen, am Segel- und Motorbootsport interessierten natürlichen Personen werden. Interessierte können dem Verein jederzeit unter Zustimmung durch den Vorstand beitreten. Jugendliche bis zum vollendeten 18. Altersjahr benötigen zusätzlich die schriftliche Einwilligung eines Elternteils bzw. des gesetzlichen Vertreters.
<i>Beendigung, Austritt</i>	7	Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt, dem Tod oder durch Ausschluss des Mitgliedes. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit mit schriftlicher Erklärung an den Vorstand möglich. Bei einem Austritt ist der volle Mitgliederbeitrag für das laufende Kalenderjahr geschuldet und wird nicht zurückerstattet.
<i>Ausschluss</i>	8	Mitglieder, welche ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder dem Verein Schaden zufügen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Entscheid innert 30 Tagen schriftlich rekurrieren und einen Beschluss der Mitgliederversammlung verlangen. Diese entscheidet endgültig.
<i>Rechte</i>	9	Den Aktiv-, Junioren- und Ehrenmitgliedern stehen folgende Rechte zu <ul style="list-style-type: none"> ▪ Teilnahme an Willensbildung und Gestaltung der Vereinsaktivitäten im Rahmen der vorliegenden Statuten (unter Vorbehalt der Stimm- und Wahlberechtigung). ▪ Teilnahme an Vereinsaktivitäten, Trainings, Anlässen usw., kostenlos oder zu festgelegten Mitgliedertarifen. ▪ Auf eigenem oder gechartertem Boot den Stander und die Initialen des YCS zu führen, selber die Standernadeln oder Abzeichen mit YCS-Initialen zu tragen. ▪ Die Clubboote und sonstigen Einrichtungen gemäss den entsprechenden Reglementen zu benutzen. <p>Die Passiv- resp. Gönnermitglieder sind bei allen geselligen Anlässen teilnahmeberechtigt und erhalten die entsprechenden Einladungen.</p> <p>Die Vereinsinformationen (YCS-Mitteilungen) erhalten alle Mitglieder kostenlos zugestellt.</p>
<i>Pflichten</i>	10	Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren, die Statuten, Reglemente und Weisungen der Organe zu befolgen und den jährlichen Mitgliederbeitrag zu entrichten. Ausgenommen von der Leistung des Mitgliederbeitrages sind Ehrenmitglieder.

Artikel 4 Finanzierung

- Finanzierung* 1 Der Verein finanziert sich durch
- Mitgliederbeiträge
 - Einnahmen aus laufenden Vereinsaktivitäten
 - Erlös aus Veranstaltungen, Wettkämpfen
 - Sporttoto-Gelder
 - Beiträge von Jugend + Sport
 - Weitere Subventionen Dritter
 - Einnahmen aus Sponsoring
 - Einnahmen aus Spenden, Legaten, Schenkungen
 - Erträgen aus dem Vereinsvermögen.
- Haftung* 2 Der Verein haftet nur mit seinem eigenen Vermögen. Die persönliche Haftung der Vorstandsmitglieder und Mitglieder für die Verpflichtungen des Vereins ist ausgeschlossen.
- Versicherungen* 3 Der Verein haftet nicht für Unfälle, Sachschäden und Haftpflichtansprüche, die bei der Ausübung der Vereinstätigkeit durch die Mitglieder entstehen. Die Mitglieder haben sich entsprechend selber zu versichern. Der Verein hat zur Deckung von Schadenersatzansprüchen, die kraft gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen Personen- oder Sachschäden gegen ihn erhoben werden, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen.

Artikel 5 Geschäftsjahr

- 1 Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember

Artikel 6 Organe

- 1 Die Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung (GV),
 - der Vorstand
 - Sportkommission
 - die Revisoren

Artikel 7 Mitgliederversammlung (GV)

- Ordentliche Mitgliederversammlung* 1 Die ordentliche Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des YCS. Sie wird alljährlich im ersten Quartal des Jahres durchgeführt.
- Einberufung* 2 Die ordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder werden schriftlich, mindestens 14 Tage vor der Versammlung, mit Bekanntgabe der Traktanden durch den Vorstand eingeladen. Mit der Einladung werden die Jahresrechnung, die Anträge des Vorstandes zu Budget und Beiträge und die schriftlich eingegangenen Anträge von Mitgliedern zugestellt.

<i>Ausserordentliche Mitglieder-Versammlung</i>	3	<p>Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch die Mitgliederversammlung selber, durch den Vorstand oder einen Fünftel der Mitglieder durch schriftliche Aufforderung verlangt werden.</p> <p>Sie muss mindestens 14 Tage im voraus unter Angabe der Traktanden und Anträge einberufen werden.</p>
<i>Geschäfte</i>	4	<p>Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Genehmigung Protokoll der letzten Mitgliederversammlung ▪ Genehmigung Jahresbericht des Präsidenten ▪ Genehmigung Jahresrechnung nach Kenntnisnahme des Revisorenberichtes ▪ Entlastung der Vereinsorgane ▪ Genehmigung der Jahresbeiträge ▪ Genehmigung Tätigkeitsprogramm mit Jahresbudget ▪ Genehmigung von Statutenänderungen ▪ Wahl des Präsidenten und Vizepräsidenten ▪ Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder ▪ Wahl der Sportkommission ▪ Wahl der Revisoren und des Ersatzrevisors ▪ Beratung und Beschlussfassung über gewichtige Anträge des Vorstandes bzw. aus dem Kreis der Mitglieder <p>Eine Mitgliederversammlung kann nur über solche Geschäfte beschliessen, die in der Traktandenliste aufgeführt sind.</p>
<i>Anträge</i>	5	<p>Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis zum 31. Dezember dem Vorstand schriftlich einzureichen.</p>
<i>Stimm- und Wahlrecht</i>	6	<p>Mit Ausnahme der Passiv- resp. Gönnermitglieder und unter Berücksichtigung gesetzlicher Einschränkungen sind alle Mitglieder ab dem Jahr stimm- und wahlberechtigt, in dem sie 14 Jahre alt werden.</p> <p>Jedes stimmberechtigte Mitglied hat 1 Stimme.</p> <p>Der Versammlungsleiter stimmt und wählt mit.</p>
<i>Erforderliches Mehr</i>	7	<p>Die Versammlung beschliesst mit dem einfachen Mehr der gültig abgegebenen Stimmen. Im Falle von Stimmgleichheit gilt bei Sachgeschäften der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, im allenfalls erforderlichen zweiten Wahlgang das relative Mehr.</p>
<i>Versammlungs-Führung</i>	8	<p>Die Versammlung wird vom Präsidenten, bei Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.</p>
<i>Geschäfte, Anträge aus der Versammlung</i>	9	<p>Auf Geschäfte mit grosser Tragweite, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, kann nur eingegangen werden, wenn es die Versammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschliesst.</p>

Geheime Abstimmungen und Wahlen 10 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmungen und Wahlen verlangt.

Artikel 8 Vorstand

Führung, Vertretung 1 Der Vorstand ist das Führungsorgan des Vereins. Er vertritt den YCS nach aussen und ist gegenüber der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Der Vorstand versammelt sich, wenn es die Geschäfte erfordern oder mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Er ist beschlussfähig ab 5 Vorstandsmitglieder. Er fasst Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorstand hat die Möglichkeit, Zirkularbeschlüsse per Email zu fassen

Zusammensetzung 2 Der Vorstand setzt sich aus 7 bis 11 Mitgliedern zusammen und soll folgende Tätigkeiten abdecken

- Präsident
- Vizepräsident
- Information
- Aktuariat
- Finanzen
- Sportkommission
- Regattagruppe
- Fahrten und Anlässe
- Junioren
- Material
- Infrastruktur
- Hafenkommision

Wahl, Amtsdauer 3 Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt durch die Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich.

Konstitution 4 Den Präsidenten und Vizepräsidenten wählt die GV, ansonsten konstituiert sich der Vorstand selbst.

*Aufgaben und
Kompetenzen*

- 5 Aufgaben und Kompetenzen
- Führung des Vereins nach den Grundsätzen der Statuten
 - Umsetzung der von der Mitgliederversammlung getroffenen Beschlüsse
 - Planung der längerfristigen Vereinsentwicklung
 - Erarbeitung des Tätigkeitsprogramms mit Jahresbudget
 - Treffen von Führungsmassnahmen, wie der Erlass von Reglementen und Weisungen für die effiziente und geordnete Vereinsführung
 - Wahl von ehrenamtlichen Trainern, Leitern und Betreuern,
 - Anstellung von bezahltem Personal
 - Einsetzen von Arbeitsgruppen für die Durchführung zeitlich befristeter Projekte und Aufgaben
 - Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - Wahrnehmung aller Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind
 - Vertretung des Vereins nach aussen
- Rechtsverbindliche Unterschriften führen
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Kassier
 - Aktuar
 - Leiter Sportkommission
- Sie zeichnen in finanziellen Angelegenheiten je zu Zweien.

Artikel 9

Sportkommission

Sportkommission

- 1 Die Sportkommission besteht aus einem Leiter und 6 bis 8 Mitgliedern und tagt nach Bedarf. Der Leiter ist gleichzeitig auch Vorstandsmitglied.
- Wahlprozedere und Amtsdauer entsprechen denen des Vorstandes
- Die Sportkommission nimmt alle Aufgaben wahr, die im Zusammenhang mit der Organisation und der Förderung des Regattasegelns anfallen. Sie ist speziell verantwortlich für
- die kompetente und sichere Durchführung aller Regatten und Wettfahrten
 - die Koordination der Regattatermine mit Swiss Sailing und BSVB sowie die Weiterleitung der Resultate
 - die Erarbeitung und Aufrechterhaltung eines Sicherheitskonzeptes
 - die Aus- und Weiterbildung von Wettfahrtleitern, Jurymitgliedern und Motorbootführern
- Für allfällige Kredite hat die Sportkommission die Zustimmung des Vorstandes einzuholen.

Artikel 10

Revisoren

Revisoren

- 1 Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren für eine Amtszeit von je 2 Jahren. Die Wahl eines Ersatzrevisors soll so erfolgen, dass eine Rotation der Reihenfolge Ersatzrevisor > 2. Revisor > 1. Revisor gewährleistet ist. Die Amtsdauer ist auf maximal 3 Amtsperioden beschränkt.

Die Revisoren prüfen die jährliche Vereinsrechnung und Vereinsbuchhaltung. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag über die Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes.

Artikel 11

Auflösung und Liquidation

Beschlussfassung

- 1 Die Auflösung und Liquidation des Vereins oder die Fusion mit einem anderen Verein bedarf einer Urabstimmung unter allen stimmberechtigten Mitgliedern. Für die Urabstimmung ist eine zweimonatige Frist für die Abgabe der Stimmen notwendig. Der Beschluss bedarf der Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

Zuweisung Vermögen

- 2 Das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist einem oder mehreren Sportvereinen in der Region Bodensee für die Jugendarbeit zuzuweisen. Dieser Entscheid bedarf der Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung gültig abgegebenen Stimmen.

Artikel 12

Schlussbestimmungen

Beschlussfassung

- 1 Die vorliegenden Statuten wurden durch die Mitgliederversammlung vom 18. November 2016 in Steckborn genehmigt. Sie ersetzen die seit dem 17. November 2005 gültigen Statuten und treten sofort in Kraft.

Steckborn, den 18. November 2016

Yacht-Club Schaffhausen

Urs Ruppli

Stefan Strasser

Präsident

Vizepräsident

Yacht-Club Schaffhausen

Anhang 1

Dieser Anhang ist integrierender Bestandteil zu den Statuten. Aenderungen beim Jahresbeitrag erfolgen mit einfachem Mehr an der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung vom 18. November 2016 hat die Jahresbeiträge für das Vereinsjahr ab 01.01.2017 wie folgt festgelegt

YCS-Mitgliederbeiträge ab 01.01.2017

	Jahresbeitrag	Beitrag Ver- bände	Eintrittsgebühr	Uebertritt zu Aktiv
Einzel-Aktive	Fr. 80.00	Fr. 60.00	Fr. 200.00	
Einzel-Aktive in Ausbildung	Fr. 50.00	Fr. 60.00	Fr. 100.00	
Partner	Fr. 130.00	Fr. 70.00	Fr. 300.00	
Neueintritt Partner			Fr. 100.00	
Junioren	Fr. 50.00	Fr. 0.00	Fr. 100.00	
Passiv-/Gönnermitglieder	Fr. 50.00	Fr. 0.00		
Mitgliedschaft < 5 Jahre				Fr. 200.00
Mitgliedschaft > 5 Jahre				Fr. 100.00
Ehrenmitglieder	beitragsfrei			

Verbandsbeiträge 2017 (Stand 15. November 2016):

Total	Fr. 61.00
- Swiss Sailing	Fr. 50.00
- Swiss Sailing Regio 6	Fr. 9.00
- BSVB	Fr. 1.20
- Wassersportverband Schaffhausen	Fr. 0.80

Die Mitgliederbeiträge setzen sich aus den Positionen Jahresbeitrag und Beitrag Verbände zusammen.

Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Jahresbeiträge; die Höhe der Verbandsbeiträge wird anhand der Beschlüsse der Verbände jährlich vom Vorstand entsprechend angepasst.

Die Mitgliederbeiträge verstehen sich als Jahresbeitrag für das laufende Vereinsjahr, unabhängig vom Ein- oder Austritt des Mitgliedes.

Steckborn, den 18. November 2016

Yacht-Club Schaffhausen

Urs Ruppli

Stefan Strasser

Präsident

Vizepräsident